

	Allgemeine Geschäftsbedingungen	HW-5310 Stand 16.09.2026 Version 9
erstellt 16.09.2026 von Horst Gleißner	geprüft: 16.9.2026 Jürgen Bauer	freigegeben: 16.09.2026 Wilfried Stech

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die HW-Zert GmbH (im Folgenden kurz: HW-Zert) ist eine Zertifizierungsgesellschaft, die Unternehmen und Organisationen (nachfolgend Antragsteller genannt) Zertifikate zur Verfügung stellt, welche die Übereinstimmung eines Produktes/einer Dienstleistung/eines Systems mit festgelegten Anforderungen bestätigt.

Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung und -bewertung und die Vergabe eines Zertifikates. Danach beginnt eine fortlaufende Konformitätsüberwachung.

Alle Tätigkeiten werden von der HW-Zert oder von beauftragten Dritten durchgeführt. Die HW-Zert arbeitet auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065. Für die jeweiligen Evaluierungstätigkeiten werden die anwendbaren Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1, 17020, 17025 und 17029 sowie gegebenenfalls der ISO 14065 berücksichtigt; hieraus ergibt sich keine eigenständige Akkreditierung nach diesen Normen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Antragstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einschließlich darauf basierender Folgeverträge sowie der ggf. ausgestellten Zertifikate. Die jeweils aktuellen Fassungen aller erforderlichen Unterlagen sind im Internet unter www.HW-Zert.de veröffentlicht.

Die im Zertifizierungsantrag bezeichnete Zertifizierungsordnungen werden vor Vertragsschluss bereitgestellt und als verbindlicher Vertragsbestandteil vereinbart. Für PEFC CoC ist die HW-5410 und bei PEFC-RED III ist dies HW-5810; bei Widersprüchen zu diesen AGB gehen deren spezifische Regelungen vor, soweit zwingende gesetzliche, behördliche oder verbindliche Programmvorgaben nichts anderes verlangen.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die HW-Zert verpflichtet sich, die im Zertifizierungsverfahren erhaltenen und erzeugten Informationen vertraulich zu behandeln. Offenlegungen erfolgen mit Zustimmung des Antragstellers, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder im vorab vertraglich vereinbarten Umfang an PEFC, BLE, Akkreditierungsstellen und andere berechnigte Stellen; der Antragsteller wird darüber informiert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. HW-Zert bewahrt Aufzeichnungen aus den Zertifizierungsaudits für mindestens 2 Zertifizierungszyklen (i.d.R. 10 Jahre) auf. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Urheberrechte an den von HW-Zert überlassenen Unterlagen bleiben unberührt. Allgemeine Formulare, interne Verfahrensunterlagen und andere nicht zur geschäftlichen Weitergabe bestimmte Unterlagen dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet und berechtigten Stellen zugänglich gemacht werden.

Der Antragsteller darf erhaltene Zertifikate, Berichte und eigene Zertifizierungsinformationen für seine geschäftlichen Zwecke sowie gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und berechtigten Stellen verwenden. Dabei sind die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms zur vollständigen oder ausdrücklich zugelassenen Weitergabe, zur Zeichennutzung und zum Schutz vertraulicher Informationen Dritter einzuhalten; eine irreführende Verwendung ist unzulässig.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten von der HW-Zert, deren Mitarbeiter und Auditoren vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

3. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Der Antragsteller muss sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Evaluierung treffen, einschließlich der Prüfung der Dokumentation sowie des Zugangs zu allen relevanten Bereichen, Aufzeichnungen und zum Personal zum Zwecke der Evaluierung. Der Antragsteller verpflichtet sich auch, dem Auditor Einsicht in die Beschwerden, die gegen sein Unternehmen gerichtet sind, zu gewähren.

4. Wahrung der Unabhängigkeit

Der Antragsteller ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der HW-Zert-Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5. Haftung

HW-Zert haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

HW-Zert, deren gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch HW-Zert, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- b) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

Die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und die Erteilung eines Zertifikats begründen keine Garantie für die Beschaffenheit der zertifizierten Produkte oder Leistungen; eine Garantie bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet HW-Zert, deren gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, soweit eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt ist.

HW-Zert haftet im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

Die Erteilung eines Zertifikates befreit den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, ggf. weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt, seine Dienstleistung oder sein System zu erfüllen. Allein die Vergabe des Zertifikates und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts begründet keine Haftung der HW-Zert für Mängel der gekennzeichneten Produkte/Dienstleistungen/Systeme. Die Haftung für eine schuldhafte Verletzung eigener Pflichten im Zertifizierungsverfahren bleibt nach den vorstehenden Regelungen unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig verjähren Schadensersatzansprüche gegenüber HW-Zert nach 12 Monaten.

6. Auftragsbearbeitung

6.1 Zertifizierung

6.1.1 Zertifizierungsantrag

Der Antragsteller hat mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen (bzw. nachzureichen):

- a) Unternehmensform, Name, Anschrift und Rechtsform;
- b) eine Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte, das Zertifizierungssystem und die Normen, nach denen jedes Produkt oder System zu zertifizieren sind, soweit dem Antragsteller bekannt.
- c) Der Antragsteller stimmt im Antrag zu, dass Evaluierungstätigkeiten im Unterauftrag vergeben werden können; über die vorgesehenen Tätigkeiten und die beauftragte Stelle wird er vor deren Durchführung informiert und kann widersprechen. HW-Zert stellt durch verbindliche Vereinbarungen Kompetenz, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit der beauftragten Stellen sicher und bleibt für die ausgelagerten Tätigkeiten verantwortlich; die Zertifizierungsentscheidung wird nicht ausgelagert.

6.1.2 Auditierung

Die Erstbegutachtung erfolgt in Form eines Audits, das der Feststellung dient, ob das Produkt / Dienstleistung oder System den festgelegten Anforderungen entspricht.

6.1.3 Auditbericht

Der beauftragte Auditor erstellt einen Auditbericht. Der Bericht darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als drei Monate sein und muss der Zertifizierungsstelle im Original vorliegen.

6.2 Zertifikate

6.2.1 Allgemeines

Auf Grundlage der Bewertung sämtlicher Informationen und Ergebnisse der Evaluierung entscheidet die HW-Zert über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung. Ein Zertifikat wird für ein Produkt/ein Dienstleistungsbetrieb/System auf den Namen des Antragstellers ausgestellt. Bei Produktzertifizierungen muss das Produkt den Namen des Herstellers/ Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen.

In Ausnahmefällen, wenn das Produkt selbst eine Kennzeichnung nicht zulässt, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen.

Die HW-Zert erteilt mit dem Zertifikat eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation des Produktes/der Dienstleistung/ des Dienstleistungsbetriebes/des Systems.

Die HW-Zert bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikates. Die Erteilung setzt eine positive Zertifizierungsentscheidung voraus; Beginn und Dauer der Gültigkeit ergeben sich aus dem Zertifikat und den anwendbaren Programmvorgaben. Vereinbarte Entgelte sind fristgerecht zu zahlen; bei Zahlungsverzug können die in der verbindlich vereinbarten Zertifizierungsordnung vorgesehenen Maßnahmen bis zur Aussetzung oder Zurückziehung erfolgen.

Für PEFC-CoC sowie PEFC RED III werden die Vergütung von HW-Zert und die gegebenenfalls zusätzlich anfallenden PEFC-Systemgebühren vor Vertragsschluss getrennt ausgewiesen und nach Ziffer 7 vereinbart. Vor Erteilung eines PEFC-CoC bzw. PEFC-RED-III-Zertifikats muss der Antragsteller den vom Programm vorgesehenen Zertifizierungsvertrag mit PEFC bzw. der hierfür autorisierten Stelle unterzeichnet haben und HW-Zert den Nachweis vorlegen.

Nach Aussetzung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Antragsteller sämtliche von der HW-Zert geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgeben.

6.2.2 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von höchstens einem Jahr, sofern im Zertifizierungsprogramm oder der verbindlich vereinbarten Zertifizierungsordnung nichts anderes festgelegt ist. Für PEFC-RED III gelten die Laufzeitregelungen der HW-5810 und die verbindlichen Programm- und Anerkennungsvorgaben. Der Inhaber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsbegutachtung zu veranlassen bzw. durch die HW-Zert zu gestatten.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten in Textform ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung ohne Kündigungsfrist ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei erheblichen Vertragsverletzungen, wenn die Fortsetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist; soweit gesetzlich erforderlich, ist zuvor eine angemessene Abhilfefrist zu setzen oder abzumahnen. Die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen und nach den Programmvorgaben erforderliche Abschlussprüfungen werden nach der vereinbarten Vergütung abgerechnet; die Folgen für Zertifikat und Zeichennutzung richten sich nach der vereinbarten Zertifizierungsordnung.

6.2.3 Verlängerung

Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, sofern die Zertifizierungsanforderungen weiterhin erfüllt sind. Hierzu führt HW-Zert die nach dem Zertifizierungsprogramm erforderliche erneute Auswahl und Ermittlung einschließlich Evaluierung, Bewertung sowie eine von der Evaluierung unabhängige Zertifizierungsentscheidung durch; Änderungen werden dabei berücksichtigt. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten, jedoch mit einer neuen Jahreszahl versehen.

6.2.4 Änderungen und Ergänzungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, die HW-Zert über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere die Organisation (z. B. Firma und Firmensitz, Schlüsselpersonal, Kontaktadressen, Standorte), das zertifizierte Produkt/ Dienstleistung/ Dienstleistungsbetrieb / System, Änderungen des Tätigkeitsfeldes und die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems oder der Prozesse.

Ein zusätzliches Audit findet statt (sofern nicht turnusgemäß möglich),

1. wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt oder System vorgenommen wurden, der Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben,
2. wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß der Zertifizierung entsprechen soll, ändern,
3. bei Eigentümer- oder Strukturwechsel in der verantwortlichen Leitung des Antragstellers.

Art und Umfang eines Audits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der HW-Zert festgelegt. Der Antragsteller hat die Kosten des Audits zu tragen.

6.2.5 Aussetzung, Entzug und Erlöschen des Zertifikats

Die Bedingungen für die Aussetzung, Einschränkung, den Entzug und das Erlöschen von Zertifikaten sind in der nach Ziffer 1 verbindlich vereinbarten Zertifizierungsordnung geregelt. Für PEFC-RED III gilt HW-5810 in der im Zertifizierungsantrag bezeichneten Fassung; diese wird vor Vertragsschluss bereitgestellt und kann jederzeit bei HW-Zert angefordert werden.

6.3. Zeichennutzung

Mit der Vergabe eines Zertifikates erteilt die HW-Zert ggf. auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens (sofern verfügbar) wird von der HW-Zert auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Zeichen unterliegen dem Eigentumsrecht der HW-Zert. Jeder Missbrauch wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden.

Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden. Die Zeichen dürfen in Drucksachen (z. B. Briefbögen) und Werbeschriften benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Produkt, Dienstleistung, Dienstleistungsbetrieb, System. Sie dürfen auch auf Verpackungen Verwendung finden, sofern diese ausschließlich für die zertifizierten Produkte bestimmt sind.

Der Inhaber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann. Die Registernummer ist immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung der HW-Zert die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.

6.4. Zertifikatsverwendung

Der Antragsteller darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um anzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Antragsteller muss sich bemühen sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

Nach Aussetzung, Annullierung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Antragsteller jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

6.5. Konformitätsüberwachung

Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften / Systemeigenschaften aufrecht erhalten bleiben. Dies kann durch eine auf die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Überwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagements sichergestellt werden. Aufzeichnungen der werkseigenen Überwachung sind auf Verlangen der HW-Zert vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte, nicht den Anforderungen entsprechende Produkte sind zu kennzeichnen und dürfen nicht als „zertifiziert“ abgegeben werden.

Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist. Die HW-Zert kann Proben bzw. Dokumente und Aufzeichnungen zum Zwecke der Prüfung entnehmen bzw. einsehen.

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von der HW-Zert schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch bei auf Lager befindlichen Produkten abzustellen.

Der Zertifikatinhaber hat innerhalb von vier Wochen bei der HW-Zert durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Zertifikatinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber der HW-Zert innerhalb von vier Wochen und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von der HW-Zert zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6.6. Markenüberwachung und Sonderaudit

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikates oder des Zeichens wird von der HW-Zert überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikates leitet die HW-Zert die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderaudits). Ein Sonderaudit kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- falls HW-Zert zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber dem Anspruch an die Qualität der Produkte oder des Systems nicht mehr ausreichend gerecht wird.

Art und Umfang eines Sonderaudits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der HW-Zert festgelegt. Werden bei einem Sonderaudit Mängel festgestellt, hat der Inhaber die Kosten des Sonderauditverfahrens zu tragen.

6.7. Änderung des Geltungsbereichs

Auf Antrag zur Änderung des Geltungsbereichs (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die HW-Zert über das Bewertungsverfahren, das geeignet ist, zu ermitteln, ob und wie die Änderung durchzuführen ist.

6.8. Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen

Die von den Auditoren erstellten Aufzeichnungen und Berichte werden von der Zertifizierungsstelle archiviert. Die Aufbewahrungsfrist der bei der HW-Zert befindlichen Unterlagen über eine Zertifizierung beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Zertifizierungsvertrages - mindestens 2 Zertifizierungsperioden.

6.9. Informationspflicht des Antragstellers

Der Antragsteller hat für das zertifizierte Produkt/ die Dienstleistung/ das System Aufzeichnungen zu führen und ist verpflichtet

- alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität mit der betreffenden Norm zu führen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle zugänglich zu machen,
- bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einzuleiten,
- die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikates. Nach Erlöschen des Zertifikates müssen die Aufzeichnungen 10 Jahre aufbewahrt werden.

6.10. Veröffentlichung

Die HW-Zert führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und Organisationen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Falls es das Zertifizierungssystem erfordert, werden die Daten dem Systemträger übermittelt. Alle Daten des Zertifikates sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der HW-Zert -Homepage (www.HW-Zert.de).

6.11 Änderung des Akkreditierungsstatus und Wechsel der Zertifizierungsstelle

Im Falle einer Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung ihrer Akkreditierung informiert die HW-Zert den Antragsteller unverzüglich über die Auswirkungen auf die bestehende Zertifizierung und die erforderlichen weiteren Maßnahmen.

Sofern die Konformitätsaussage eine laufende Überwachung voraussetzt, verpflichtet sich die HW-Zert, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei einem Wechsel zu einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle die sachlich anwendbaren Transfer- und Kooperationspflichten des IAF MD 2 analog zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die erforderliche Zusammenarbeit und – unter Beachtung der Vertraulichkeitsanforderungen – die Bereitstellung der für den Wechsel erforderlichen Informationen und Unterlagen.

7. Vergütung

Die Vergütung von HW-Zert richtet sich nach dem vor Vertragsschluss bereitgestellten und im Zertifizierungsantrag angenommenen Angebot bzw. Preisverzeichnis. Zusätzliche PEFC-Systemgebühren werden unter Angabe der Gebührenregelung und ihrer Fassung gesondert vereinbart; Änderungen werden dem Antragsteller vor Anwendung mitgeteilt und nur auf wirksamer vertraglicher Grundlage berechnet. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren im gesetzlich zulässigen Umfang fällig.

Bei Abbruch eines Verfahrens wird lediglich der bis dahin tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

8. Beschwerdemanagement

Der Ablauf von Beschwerden ist im Beschwerdeverfahren der HW-Zert dargestellt und Teil des Vertrages. Nähere Informationen können bei HW-Zert angefordert werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freising. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

10. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen sinngemäß nahekommen.